

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-40/012-2014

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl  
12870

Datum  
23. Juni 2015

Betrifft

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-28, Änderung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

#### **1. Ist-Zustand:**

Derzeit erfolgt die Jagdgebietsfeststellung aller Jagdgebiete in Niederösterreich alle neun Jahre. Das hat einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge. Früher diente diese Feststellung aller Jagdgebiete auch der Kontrolle und Bereinigung von ungesetzlichen Zuständen. Nunmehr verfügt die Behörde jedoch über digitale Systeme, die eine jederzeitige Kontrolle ermöglichen, weshalb der Hauptgrund für die gleichzeitige Feststellung aller Jagdgebiete weggefallen ist.

Darüber hinaus bestehen einige Vollzugsprobleme in der Praxis und sind durch die Neuerlassung europarechtlicher Vorschriften bzw. Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften Anpassungen im Gesetz erforderlich.

#### **2. Soll-Zustand:**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Feststellung aller Jagdgebiete – ausgenommen die umfriedeten Eigenjagdgebiete – alle neun Jahre ersatzlos entfallen und nunmehr bei erstmaligem Entstehen eines Eigenjagdgebietes die Feststellung dieses in der bisherigen Form beantragt werden (Einzelverfahren). Die dafür geltenden Regeln sollen beibehalten werden. An der Jagdperiode von neun Jahren

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 23.06.2015  
Ltg. - **696/J-1/1-2015**  
L-Ausschuss

soll jedoch festgehalten werden, da sie sich im Hinblick auf die Verpachtungen und Abschussplanperioden bewährt hat.

Weiters sollen einige Klarstellungen vorgenommen und dadurch Vollzugsprobleme beseitigt, einzelne Bestimmungen besser formuliert und Zitate angepasst werden.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Tierschutzgesetz auf.

### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Land keine Mehrkosten.

### **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

**9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung, um möglichen Problemen in der Vollziehung vorbeugend entgegen zu wirken.

**10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

**Besonderer Teil:****Zu §§ 3 Abs. 1 Z. 1, 2 und 97 Abs. 3:**

Die Gattung der Iltisse gliedert sich in drei verschiedene Unterarten, von denen zwei in Europa heimisch sind: der Europäische Iltis oder Waldiltis (*Mustela putorius*) und der Steppeniltis (*Mustela eversmanii*). Während der Waldiltis in ganz Europa bis zu einer Seehöhe von 1.500 Metern vorkommt, bewohnt der Steppeniltis die Steppengebiete Eurasiens bis weit nach China (Quellen: Jagdprüfungsbehelf, 18. Auflage, NÖ Jagd- und Fischereiverlag, Wikipedia). In den letzten Jahren wurde er immer wieder auch in den östlichen Randbereichen NÖ's zum Burgenland gesichtet. Der Steppeniltis fällt, wie die anderen in § 3 Abs. 2 derzeit genannten Tierarten, unter die streng geschützten Wildarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EG („FFH-Richtlinie“) und soll daher auch formal in den Katalog der nicht-jagdbaren Wildarten aufgenommen werden. Da keine Schusszeit für den Steppeniltis normiert ist, war der Schutz de facto bisher schon gegeben. In der Praxis sind Sichtungen des Steppeniltisses selten.

**Zu § 3a Abs. 9, 10 und 11 (neu), § 7 Abs. 8 (neu), § 87b Abs. 4 und 5 und § 99****Abs. 9 (neu):**

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des § 57 Abs. 2, 3 und 4. Entfernungsaufträge können – ebenso wie bisher – nach § 134 erfolgen. Ergänzt wurde die Pflicht der Gehegebetreiber vor der Auflassung des Geheges auch die Art und Anzahl des darin gehaltenen Wildes der Jagdbehörde mitzu-

teilen. Diese Informationen sind nötig, damit die Behörde in der Lage ist, die Verpflichtungen des Gehegebetreibers nach Abs. 10 (neu) überprüfen zu können.

Zu § 7 Abs. 7, 8 (neu) und 9 (neu):

Die bisherigen Bestimmungen des § 57 Abs. 1 betreffend den Wegfall der Voraussetzungen eines umfriedeten Eigenjagdgebietes sollen in § 7 eingearbeitet und den neuen Voraussetzungen entsprechend angepasst werden. Die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 regeln derzeit die gleichen Sachverhalte, wobei § 7 Abs. 7 den weiteren Regelungsumfang hat. Aus systematischen Gründen erscheint es daher angebracht, die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 an dieser Stelle einzuarbeiten. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Aus rechtstechnischen Gründen wurde die Bestimmung über die Widerrufsmöglichkeit bei schweren Verstößen (Abs. 7 zweiter Satz) in einen neuen Abs. 8 verschoben. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Zu § 9 Abs. 2:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2014, Zl. Ro 2014/03/0011, ausgesprochen, dass die Bestimmung des § 9 Abs. 2 auch dann zur Anwendung kommen soll, wenn bereits ein Teil einer Eigenjagdgebietsfläche das Ausmaß von 115 ha erreicht hat.

Aus der Wortfolge „für die Bildung eines Eigenjagdgebietes“ in § 9 Abs. 2 ergibt sich, dass ein gesetzlich geeigneter Längenzug als Zusammenhang zwischen einzelnen Gebietsteilen eines zu bildenden Eigenjagdgebietes nur dann erforderlich ist, wenn nicht schon einer dieser Gebietsteile die für eine Eigenjagd erforderliche Größe von 115 ha und die erforderliche Gestaltung und Breite besitzt. Diese Rechtsansicht wurde vom Gesetzgeber im Zuge der 18. Novelle (2011), LGBl. 6500-26, im Motivenbericht klar zum Ausdruck gebracht. Wörtlich heißt es: „Weist das Eigenjagdgebiet bereits ohne einen Längenzug das erforderliche Flächenausmaß von 115 ha auf, dann soll die Bestimmung über die Längenzüge auch weiterhin nicht anwendbar sein.“ Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Klarstellung erfolgen, die den Motiven des Gesetzgebers der 18. Novelle entspricht.

Zu § 11 Abs. 1:

Durch den Wegfall der Jagdgebietsfeststellung vor Beginn jeder Jagdperiode – ausgenommen die umfriedeten Eigenjagdgebiete – besteht die Gefahr, dass der Beginn und das Ende der Jagdperioden nicht mehr bekannt sind. Da an die Jagdperiode jedoch weiterhin Rechtsfolgen geknüpft sind, soll die Landesregierung in Zukunft das Ende und den Beginn der laufenden Jagdperiode im Internet kundmachen.

Zu § 12 Abs. 1 und 5:

Durch die Streichung der Antragsfrist soll die Beantragung eines Eigenjagdgebietes jederzeit erfolgen können. Weiters soll auch für die Anerkennung der Erweiterung bereits festgestellter Eigenjagdgebiete das gleiche Verfahren angewendet werden. Die Regelungen des (bisherigen) § 54a sind in dieser Form nicht mehr erforderlich. § 54a regelte – abweichend von den Fristen des § 12 – die Möglichkeit der Feststellung von Eigengebietsflächen während der Jagdperiode. Diese Regelung soll nunmehr zur Norm werden, weswegen eine gesonderte Bestimmung, wie § 54a, nicht mehr nötig erscheint.

Umfriedete Eigenjagdgebiete sind nach der derzeitigen Rechtslage, wie alle Jagdgebiete in NÖ, immer nur für eine Jagdperiode festgestellt.

Durch die Errichtung der Einfriedungen entstehen Barrieren für die Wildkommunikation, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Bejagung der Nachbarjagdgebiete haben. Auch der ohnehin in vielen Bereichen erhebliche Wildschadensdruck steigt durch die Einfriedungen in den benachbarten Jagdgebieten weiter, da das Wild bei seinen natürlichen Wanderungen beeinflusst wird. Gleichzeitig werden mit beträchtlichen öffentlichen Mitteln Wildkorridore wie Grünbrücken über Autobahnen u.ä. errichtet. Um in Zukunft nicht weitere Barrieren für die Wildkommunikation zu errichten, sollen keine zusätzlichen neuen umfriedeten Eigenjagdgebiete mehr beantragt werden können. Der Wegfall von Barrieren für die Wildkommunikation – etwa durch die Auflassung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes – liegt im öffentlichen Interesse, da damit die Störung des natürlichen Lebensraumes des Wildes wegfällt, was – unter anderem – auch zu einer Reduktion von Wildschäden führen kann.

Ein Eingriff in bestehende Strukturen ist jedoch – nicht zuletzt aus Gründen des Vertrauensschutzes – nicht geplant und sollen daher bestehende umfriedete Eigenjagdgebiete grundsätzlich weiter bestehen bleiben können. Allerdings scheint es nötig, diese weiterhin alle neun Jahre nur für eine Jagdperiode festzustellen. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen – etwa durch Änderungen in der Infrastruktur (Straßenneubau, Siedlungsbau etc.) – können sich die Auswirkungen auf die Wildkommunikation und Wildhege in den benachbarten Jagdgebieten im Laufe einer Jagdperiode verändern (vgl. dazu § 7 Abs. 4), weshalb eine Neuurteilung der befristet anerkannten umf. EJ zwingend erforderlich ist. Diese Faktoren sind im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung für die nächste Jagdperiode zu berücksichtigen.

#### Zu Abs. 5:

Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde unter anderem auch über Abrundungen und Vorpachtrechte zu entscheiden hat. Dies entspricht der bisherigen Praxis und dient der Klarstellung.

Aufgrund des Wegfalls der Frist zur Beantragung von Eigenjagdgebieten ist eine Änderung eines Antrags auf Zuerkennung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes auf einen solchen auf Zuerkennung eines nicht umfriedeten Eigenjagdgebietes jederzeit möglich. Das AVG gilt. Der entsprechende Satz konnte daher entfallen.

Die Wirksamkeit der bescheidmäßigen Feststellung soll aus Gründen der Rechtssicherheit mit Beginn des nächsten Jagdjahres erfolgen, das der Rechtskraft des Jagdgebietsfeststellungsbescheides folgt (vgl. auch die Ausführungen zum Entfall des § 17a). Dies ist zur Sicherstellung einer geordneten Jagdwirtschaft (Abschusspläne) notwendig und entspricht den Regelungen, die derzeit für die Erweiterung von Eigenjagdgebieten gelten (vgl. § 54a). Bei Bedarf sind geltende Abschusspläne (vgl. § 82) sowie der Pachtschilling entsprechend anzupassen (vgl. dazu die verpflichtende Klausel in den Pachtverträgen, § 41 Abs. 2 dritter Punkt). Die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung eines Pachtvertrages ist nach § 1117 ABGB zu beurteilen.

Zu Abs. 6 (neu):

Durch den Wegfall der Jagdgebietsfeststellung alle neun Jahre war die Bestimmung des Abs. 6 anzupassen. Es soll auch weiterhin eine Möglichkeit geben, dass der Jagdberechtigte eines Eigenjagdgebietes auf seine anerkannte Eigenjagdbefugnis verzichtet. Dieser Verzicht soll erst mit Beginn des nächsten Jagdjahres gelten. Dies ist zur Sicherstellung einer geordneten Jagdwirtschaft (Abschusspläne) erforderlich. Siehe auch die Ausführungen zu Abs. 5.

Zu Abs. 7 (neu):

Zur Klarstellung soll angeführt werden, wer in Jagdgebietsfeststellungsverfahren Parteistellung genießt. Im Ergebnis ändert diese Festlegung im Gesetz nichts, da bereits in einer Reihe von Judikaten des VwGH festgehalten wurde, wem Parteistellung in diesen Verfahren zukommt (vgl. z.B. die bei Wanzenböck/Enzinger, NÖ Jagdrecht 2001 zu § 12 zitierte Judikatur).

Zu § 14 Abs. 1:

Aufgrund der Umstellung der Jagdgebietsfeststellungen erscheint eine sprachliche Korrektur erforderlich. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich dadurch keine.

Zu § 15 Abs. 7 (neu) und § 16 Abs. 1 (neu) letzter Satz:

Die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 und § 16 Abs. 1 (neu) letzter Satz sollen an das neue System der Jagdgebietsfeststellung angepasst werden. Im Ergebnis ändert sich dadurch nichts. Anträge auf Abrundungen nach § 15 Abs. 2 konnten auch bisher nur im Rahmen des Jagdgebietsfeststellungsverfahrens eingebracht werden. Auch der Fall, dass ein Eigenjagdberechtigter nach § 12 Abs. 6 (neu) seine Eigenjagdberechtigung zurücklegt, ist ein Anwendungsfall für diese Bestimmung.

Zu § 16 Abs. 2 (neu):

Der Text entspricht dem bisherigen § 56. Er wurde aus systematischen Gründen an den bestehenden § 16 angefügt. Es wurde lediglich das Wort „Genossenschaftsjagd“ durch das Wort „Genossenschaftsjagdgebiet“ ersetzt. Daraus ergeben sich keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Zu § 16a (neu):

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen jener des bisherigen § 55. Die Antragsvoraussetzungen wurden jenen des § 12 Abs. 1 angepasst.

Zu Abs. 3 (neu):

In Abs. 3 (neu) soll nunmehr die Teilung eines Eigenjagdgebietes ausdrücklich geregelt werden. Dieser Fall war bis dato nicht geregelt und wurde in solchen Fällen bisher § 55 sinngemäß angewendet. Diese Gesetzeslücke soll nunmehr geschlossen werden. Die Teilung soll in diesem Fall jedoch erst mit Beginn des nächsten Jagdjahres gelten. Dies ist zur Sicherstellung einer geordneten Jagdwirtschaft (Abschusspläne) notwendig.

Zu § 17a:

Beschwerden gegen Jagdgebietsfeststellungsbescheide sollen im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten in Zukunft aufschiebende Wirkung zukommen. Die Bescheide sollen demnach erst mit Beginn des Jagdjahres, das deren Rechtskraft folgt, wirksam werden. Bis dahin bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verfügungen aufrecht.

Zu § 18 Abs. 1:

Auf Grund der Änderungen des § 12 erfolgt eine Anpassung des Zitates.

Zu § 23 Abs. 3:

Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde die Bestimmung nicht im Rahmen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst. Dies soll nun nachgeholt werden.

Zu § 25 Abs. 2:

Die Jagdperiode ist aufgrund der Bestimmung des § 11 gesetzlich festgelegt. Daher ist missverständlich, dass in der Bestimmung des § 25 Abs. 2 derzeit von der „festgesetzten Dauer“ einer Jagdperiode die Rede ist. Das Wort „festgesetzt“ soll daher entfallen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.



Zu § 26b (neu):

In § 27 Abs. 9 ist eine Meldepflicht eines Vertreters normiert, wenn der Jagdleiter nicht im Verwaltungsbezirk wohnt. Eine vergleichbare Verpflichtung für Einzelpächter fehlt und soll normiert werden.

Zu § 27 Abs. 9:

Der Hinweis auf § 24 der NÖ Landtagswahlordnung sollte klarstellen, dass es sich dabei um den Hauptwohnsitz handelt. In § 24 der NÖ Landtagswahlordnung wird jedoch der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ verwendet. Aus Gründen der Vereinfachung soll der Verweis daher entfallen und durch den Begriff Hauptwohnsitz ersetzt werden.

Zu § 34 Abs. 1:

Die meisten Vorpachtverträge betreffen kleine Flächen, bei denen der Pachtschilling nur sehr geringe Beträge ausmacht. In der Praxis wird für diese von den Bezirksverwaltungsbehörden keine Kautions verlangt. Der Praxis folgend soll daher eine Grenze eingeführt werden, ab der bei Vorpachtverträgen eine Kautions fällig wird.

Zu § 54 Abs. 2 (Entfall):

Im Fall der Zusammenlegung von zwei oder mehreren Eigenjagdgebieten handelt es sich um die Entstehung eines neuen Jagdgebietes. Bis dato war dieser Fall eine von wenigen Ausnahmen für eine Jagdgebietsfeststellung während der Periode. Durch den Wegfall der Jagdgebietsfeststellung zu einem bestimmten Zeitpunkt ist jedoch ein Antrag auf Feststellung jederzeit möglich. Es bedarf daher für den bisher im § 54 Abs. 2 geregelten Fall keiner gesonderten Bestimmung mehr. Die §§ 12 ff (neu) sind auch auf diesen Fall anwendbar. Die Bestimmung kann daher ersatzlos entfallen.

Zu § 59 Abs. 5:

Mit der geplanten Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden. Seit der 20. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 (2012), LGBl. 6500-28, stellt die Bezirksverwaltungsbehörde keine Jagdgastkarten mehr aus. Daher kann sie deren Ausstellung auch nicht mehr verweigern. Eine Möglichkeit der Untersagung ist jedoch weiterhin nötig. Im Ergebnis ändert sich daher an der derzeitigen Rechtslage nichts.

Zu § 68 Abs. 9:

In der Praxis kommt es vor, dass der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Wachdienst zum Schutz der Jagd bzw. dessen Ersatzmitglied einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde dienstzugeteilt werden und dem Personalstand dieser nicht mehr angehören. Formal sind sie jedoch weiterhin bestellt und können nach der derzeitigen Regelung auch nicht ihrer Funktion enthoben werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll dieses Problem aus der Praxis mit einer Änderung der NÖ JVO beseitigt werden können.

Zu § 81 Abs. 5:

Die derzeitige Bestimmung des § 81 Abs. 5 gelangt in der Praxis oftmals zur Anwendung, wenn aus Gehegen nach § 3a Schalenwildarten in die freie Wildbahn gelangen und dort – weil nicht heimisch – unerwünscht sind.

In derartigen Fällen muss die Jagdbehörde aufgrund der geltenden Rechtslage jedem einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten des betroffenen Gebietes Bescheide zustellen und es kommt nicht selten vor, dass im Anlassfall jährlich über 200 Bescheide zu erlassen sind.

Um einen derartigen Arbeitsaufwand und somit hohe Kosten für das Land NÖ zu verhindern und gleichzeitig eine Effizienzsteigerung bei den Verfahren zu erzielen, soll es der Bezirksverwaltungsbehörde ermöglicht werden, mit einer Verordnung bestimmte Wildarten aus der Abschussplanung auszunehmen. Durch eine derartige Verordnung wird das Recht des Betreibers eines Geheges nach § 3a Abs. 8 nicht beeinträchtigt. Bei den Wildarten Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild handelt es sich um Wildarten, die in der Regel als revierfremd bezeichnet werden können, deren Hege in bestimmten Bereichen nicht erwünscht ist. Ist jedoch bereits eine stabile Population etabliert, soll von der Ausnahme kein Gebrauch gemacht werden dürfen. Daher wurde auf den Begriff „revierfremd“ Bezug genommen. Nach § 95a Abs. 8 (neu) sind revierfremde Wildarten solche, die in dem Jagdgebiet überhaupt nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen.

Zu § 84 Abs. 3:

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich dadurch keine.

Zu § 87 Abs. 5:

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass es der Behörde ermöglicht werden sollte, die Entfernung einer Rotwildfütterung zu verbieten, wenn dies zur Verhinderung von Wildschäden erforderlich ist. Damit die Behörde rechtzeitig reagieren kann, soll die Anzeige der Entfernung der Rotwildfütterung mit Ende der Fütterungsperiode, längstens jedoch mit Ende Juni erfolgen. Sollte eine Fütterung zur Vermeidung von Wildschäden oder zur Ergänzung der natürlichen Äsung jedoch weiterhin erforderlich sein, hat die Behörde die Entfernung zu verbieten. Es kann aber auch die Weiterführung der Fütterung nur in beschränktem Umfang oder mit Begleitmaßnahmen nötig sein. Aus diesem Grund sollen auch Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden können.

Zu § 95a Abs. 5; 6 und 7(neu):

Die bestehenden Regelungen wurden mit der 18. Novelle (2011), LGBl. 6500-26, in das NÖ Jagdgesetz 1974 aufgenommen. Nunmehr soll eine ähnliche Regelung wie beim Aussetzen von Schwarzwild auch für alle anderen Schalenwildarten eingeführt werden. In Zukunft soll auch für alle anderen Schalenwildarten der Behörde eine Frist von acht Wochen zur Beurteilung der Gründe für das Aussetzen von Schalenwild und eine Untersagungsmöglichkeit eingeräumt werden. Diese Beurteilungsmöglichkeit ist notwendig, um negative Auswirkungen auf die Sozialstruktur der gehaltenen Wildarten, welche durch unkontrolliertes Aussetzen hervorgerufen werden könnten, zu vermeiden.

Neben den Gründen der Blutauffrischung und dem Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen soll das Aussetzen von Schalenwildarten anders als beim Schwarzwild auch zur Bestandesergänzung zulässig sein, wenn dies im Rahmen der Bestimmung des § 7 Abs. 3 letzter Satz erforderlich ist. Derzeit darf nur soviel Wild im UEJ ausgesetzt werden, wie sich aus der Bestimmung des § 7 Abs. 3 letzter Satz ergibt. In Zukunft soll die Behörde dies im Rahmen des Anzeigeverfahrens über-

prüfen. Die Möglichkeit der Prüfung im Nachhinein (vgl. § 7 Abs. 7) bleibt weiterhin bestehen.

In umfriedeten Eigenjagdgebieten (UEJ) werden neben anderen Wildarten vor Allem Cervidenarten (echte Hirsche) gehalten. Diese Tiere neigen zur Rudelbildung und zeichnen sich durch eine ausgeprägte Sozialstruktur aus. Es ist aus jagdfachlicher und auch wildbiologischer Sicht vertretbar, wenn die einzelnen Entnahmen durch Erlegung im Winterhalbjahr im darauffolgenden Sommerhalbjahr durch Aussetzen der gleichen Anzahl (je Geschlecht und Altersklasse) ersetzt werden.

Voraussetzung dafür ist eine genaue Bestandserhebung vor bzw. nach dem jeweiligen Entnahmezeitraum, um zu gewährleisten, dass keinesfalls zu viele Individuen ausgesetzt werden.

In jedem Fall muss die Zahl der in einer UEJ gehaltenen Wildtiere der Sozialstruktur der jeweiligen Wildart und den damit verbundenen Ansprüchen an das Biotop der UEJ entsprechen (vgl. § 7 Abs. 3 letzter Satz).

Die Reproduktionsraten des Schwarzwildes liegen im Durchschnitt bei 500% bis 600% pro Jahr (Quelle: Jagdprüfungsbehelf, 18. Auflage, NÖ Jagd- und Fischereiverlag). Beim Rotwild liegt die Reproduktionsrate bei durchschnittlich einem Stück pro Jahr. Daher soll Schwarzwild zur Bestandsergänzung nicht ausgesetzt werden dürfen.

Weiters soll in Abs. 6 der letzte Satz entfallen, weil sich der Regelungsinhalt im § 131a findet.

#### Zu §§ 106 Abs. 5:

Gemeinsam mit Wissenschaftlern, der Landesforstdirektion und dem NÖ Landesjagdverband wurde von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine neue Art der Wildschadensberechnung für Forstpflanzen entwickelt, die neueren forstwissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Die gegenständlichen Regelungen sollen dafür die Voraussetzungen schaffen.

Zu § 134 Abs. 1:

Zur Klarstellung soll eine datenschutzrechtliche Regelung betreffend die Übermittlung von Daten an die Organe der öffentlichen Sicherheit aufgenommen werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dies ist z.B. im Falle von Wildunfällen durch KFZ notwendig, um eine rasche Erlegung angefahrenen Wildes zu ermöglichen.

Zu §§ 135 Abs. 1 Z. 30 (neu) und 140 Abs. 3 (neu):

Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2. Jänner 2016 der Kommission die Bestimmungen mitteilen, mit denen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festgelegt werden. Durch die Einfügung der Z. 30 und der Wortfolge in § 136 Abs. 1 wird dieser Vorgabe Genüge getan. Weiters haben die Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 bis 2. November 2015 zu melden, welche Behörden für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird die Landesregierung als Behörde bestimmt, Maßnahmen nach dieser EU-Verordnung zu setzen, soweit es sich um Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 handelt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit soll die Landesregierung die Möglichkeit haben, die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Vollziehung einzelner Aufgaben zu beauftragen.

Zu § 135 Abs. 3a:

Mit der letzten Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) wurde die Verfolgungsverjährung für alle Verwaltungsübertretungen auf ein Jahr ausgedehnt. Eine gesonderte Regelung im NÖ Jagdgesetz 1974 ist daher nicht mehr erforderlich. Die entsprechende Bestimmung kann daher entfallen.

Zu § 137 Abs. 1:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Bei einer früheren Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wurden die Abs. 2 und 3 aufgehoben, der Verweis auf diese in Abs. 1 jedoch nicht angepasst.

Zu § 142 Abs. 2 (neu):

In umfriedeten Eigenjagdgebieten (UEJ) werden neben anderen Wildarten vor Allem Cervidenarten (echte Hirsche) gehalten. Diese Wildarten weisen als Tiere, die zu Rudelbildung neigen, in der freien Wildbahn eine ausgeprägte Sozialstruktur auf. Etwa entsteht bei den erwachsenen männlichen Tieren eine penible Rangordnung, welche das Zusammenleben außerhalb der Paarungszeit (Brunft) und in natürlichen Populationen auch den Ablauf der Brunft mit beeinflusst. Es ist aus wildbiologischer Sicht klar, dass allzu starke Eingriffe in diese Sozialstruktur gerade den eingesperrten Wildarten Stress verursachen. Dauernde Rangordnungsstreitereien führen durch die unregelmäßige Neueinbringung „fremder“, oft sehr starker, Hirschindividuen in die bestehenden Gehegepopulationen zu innerartlichem Stress.

Gleichzeitig kann sich in intensiv bewirtschafteten „Gattern“ durch die dauernde Entnahme von dominanten Hirschen kein wildbiologisch „normaler“ Brunftbetrieb ausbilden. Hier kann es zu Stress für die weiblichen Stücke kommen, da die Brunftdauer verschleppt werden kann und die weiblichen Tiere erst spät beschlagen werden. Aus wildbiologischer Sicht wäre es auch in einer umfriedeten Eigenjagd wichtig, vor allem den rudelbildenden Wildarten die Möglichkeit zu geben, möglichst über längere Zeiträume natürlich gewachsene Sozialstrukturen aufzubauen, wie sie auch in der freien Wildbahn bestehen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint es nötig, die Einschränkung des Aussetzens von Schalenwild in umfriedete Eigenjagdgebiete erst mit Beginn der nächsten Jagdperiode wirksam werden zu lassen. Das gibt den Betreibern genügend Zeit, sich betrieblich auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen einzustellen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung